

**Satzung zur
1. Änderung
der Satzung der Ortsgemeinde Riegenroth
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 16.10.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Riegenroth beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

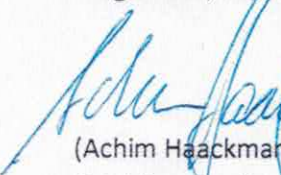
Der in der Präambel aufgeführte Geltungsbereich wird wie folgt erweitert:
Grundstücke im Bereich „Am Südhang“ und Grundstücke „Oben am Stein“.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.
Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegenroth, 16.10.2018


(Achim Haackmann)
Ortsbürgermeister

